

Satzung der Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“ und hat seinen Sitz in Bruchköbel/Hessen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Uilleann Pipes (irischer Dudelsack), der darauf spielbaren Musik sowie des kulturell zugehörigen Umfelds.

(2) Der Zweck beinhaltet die Pflege von Kontakten der aktiven Musiker sowie der passiven Interessenten untereinander. Weiter ist der Kontakt zur irischen Muttergesellschaft und anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, wie auch die Pflege von Kontakten zu kulturell verwandten Gruppen, Vereinen und Gesellschaften Ziel und Bestandteil der Arbeit der „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“.

(3) Sämtliche Aktivitäten unterliegen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen ist die Erstattung von Kosten (Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.). Diese können gegen eine Quittung und Nachweis ersetzt werden. Darüber hinaus können Honorar, z. B. für Unterricht von Schülern o. Ä., sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“ mit Stimmrecht zu den Beschlussfassungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen können werden:

1. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen natürlichen Personen.
2. alle juristischen Personen, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Fördernde Mitglieder der „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“ ohne Stimmrecht können werden:

1. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen natürlichen Personen
2. alle juristischen Personen.

(3) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft verpflichtet sich der Antragsteller, zu Jahresbeginn den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Von der Mitgliedschaft kann die Möglichkeit der Teilnahme oder Vergünstigung von Veranstaltungen der „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“ abhängig gemacht werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt bei schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende
2. durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes, wenn gegen die Interessen der „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“ verstoßen wurde.
3. automatisch bei Nichtbezahlung des vollständigen jährlichen Mitgliedsbeitrages bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Organe der „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand sowie
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) dem Vorstand obliegt die Leitung der Aktivitäten der "Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft".

(2) Der Vorstand der "Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft" besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sieben Stellvertretern. Legt der Vorsitzende sein Amt nieder oder wird ihm von der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so übernimmt einer der Stellvertreter den Vorsitz vorläufig bis zur Neuwahl des Vorstandes.

(3) Der Vorsitzende ist für den Verein alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand führt die Hauptakte der "Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft", in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

(6) Der Vorstand soll alle zwei Jahre neu gewählt werden. Legt der Vorsitzende sein Amt nieder oder wird ihm von der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so soll der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(3) Die Versammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

(4) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Berufungen nach § 3 Abs. 3
5. Entscheidung über Anträge, soweit dies nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist.

§ 8 Jahreshauptversammlung

(1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

(2) § 7 Abs. 2-4 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich bleibt der Jahreshauptversammlung vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Änderung der Satzung,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
5. die Festsetzung von Art und Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 Satz 2,
6. Auflösung der „Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft“.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter schriftlicher Nennung der Antragsteller ein, wenn es das Interesse der "Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft" erfordert und der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beantragen.

(2) §§ 7 Abs. 2-4 und 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 10 Beschlüsse

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung erhöht sich die Mindestzahl der anwesenden Mitglieder auf 20. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.

(2) die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Beschlüsse fassen.

(3) Für Satzungsänderungen, die Festsetzung von Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 sowie die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Protokollierung

(1) Über Mitgliederversammlungen soll, über Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen muss ein schriftliches Protokoll geführt und durch die Unterschrift des Protokollführers und eines Vorstandsmitglieds bestätigt werden. Das Protokoll ist unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Mitgliederinformation an alle Mitglieder zu verschicken.

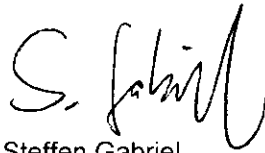
(2) Der Protokollführer wird unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit für diese Versammlung gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) die "Deutsche Uilleann Pipes Gesellschaft" kann nach §§ 8 bis 10 aufgelöst werden. Die noch laufenden Geschäfte sind durch den zuletzt amtierenden Vorstand abzuwickeln.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das eventuelle Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle und gemeinnützige Zwecke. Eine endgültige Verwendung kann erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

30.04.2018



Steffen Gabriel
Vorsitzender